



# Bekanntmachung

## und Verfügung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Die nachstehend aufgeführten Gemeindestraßen werden gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßen werden gemäß Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraßen eingestuft und ohne Benutzungsbeschränkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lenting. Die Straßenbaulast obliegt ebenfalls der Gemeinde Lenting.

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Parteiverkehrszeiten im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer-Nr. 2, in der Zeit vom 17.07.2026 bis 18.08.2026 eingesehen werden.

### Widmungsumfang:

| <u>Straße</u> | <u>Flurnummer</u>           | <u>Gemarkung</u> | <u>Länge</u> |
|---------------|-----------------------------|------------------|--------------|
| Magnolienweg  | Fl.-Nr. 2053                | Lenting          | ca. 133 m    |
| Fuchsienweg   | Fl.-Nr. 2055                | Lenting          | ca. 70 m     |
| Lavendelweg   | Fl.-Nr. 2054                | Lenting          | ca. 70 m     |
| Hallerschlag  | Fl.-Nrn. 1939/7 und 1938/23 | Lenting          | ca. 160 m    |

Die Widmung erstreckt sich auf die jeweils im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Lenting eingetragenen Straßenflächen. Der als Anlage beigefügte Lageplan wird Bestandteil der Widmungsverfügung.

### Inkrafttreten:

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

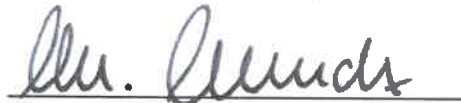
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Lenting

Lenting, den 16.07.2026



Christian Conradt  
Erster Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsnachweis:**

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln.  
Ausgehängt am 17.07.2026  
Abgenommen am 18.08.2026

Lenting, den 17.07.2026

Käß

